

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Fahrradstraße Marienburger Straße: Reservierung eines 8 m langen Streifens vor dem Bahnübergang

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02953 der Bürgerversammlung
des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 24.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17800

Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 10.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt gemäß den schriftlichen Ausführungen der Antragstellerin und entgegen der Betitelung darauf ab, die Daglfinger Straße zur Fahrradstraße auszuweisen, um die Fahrradstraßenlücke zwischen Marienburger Straße und Oberschlesische Straße zu schließen (a). Zudem sollen in der Daglfinger Straße im Bereich des Bahnübergangs Daglfing aufgeweitete Radaufstellstreifen (ARAS) eingerichtet werden (b).

Zu a)

Ob eine Straße als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann, richtet sich u. a. nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Gemäß den RAST 06 können Fahrradstraßen in Erschließungsstraßen mit einer Belastung bis etwa 400 Kfz/h eingesetzt werden. Diese Voraussetzung ist bei der Daglfinger Straße nicht erfüllt, da diese gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan (örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion) und der tatsächlichen Verkehrsbelastung keine Erschließungsstraße ist. Die Ausweisung der Daglfinger Straße zur Fahrradstraße ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu b)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) wird bei aufgeweiteten Radaufstellstreifen (ARAS) das Einordnen zum Linksabbiegen in Fortsetzung einer Radverkehrsanlage dadurch ermöglicht, dass für den Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn durch eine zusätzliche vorgelagerte Haltlinie (Zeichen 294) mit räumlichen und verkehrlichem Bezug zur Lichtzeichenanlage das Haltgebot angeordnet wird (VwV-StVO zu § 9 Absatz 2 IV.). Ein ARAS dient also hauptsächlich den Rad Fahrenden, sich vor den Kraftfahrzeugen aufzustellen, um zügig nach links abbiegen zu können. Zudem befinden sich die Rad Fahrenden im Sichtfeld des Kraftfahrzeugverkehrs.

ARAS kommen vorrangig in Knotenpunktzufahrten mit längeren Sperrzeiten in Frage, damit die Mehrzahl der Rad Fahrenden den Aufstellstreifen auch nutzen kann. Zudem erfordert ein ARAS einen hohen Anteil an linksabbiegenden Radverkehr aus der Nebenrichtung. Die Erreichbarkeit des ARAS ist durch einen Radfahrstreifen oder Schutzstreifen zu gewährleisten. Ohne die Zuleitung über einen Radfahrstreifen bzw. Schutzstreifen machen ARAS keinen Sinn, da das Erreichen der Aufstellfläche entlang der stehenden Fahrzeuge sonst nicht gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist die Errichtung von ARAS in der Daglfinger Straße im Bereich des Bahnübergangs nicht möglich und würde für die ganz überwiegend geradeaus fahrenden RadfahrerInnen auch keine Verbesserung bieten. Zum einen handelt es sich bei der gegenständlichen Örtlichkeit um einen Bahnübergang und somit um keinen klassischen signalisierten Knotenpunkt, weshalb kein nennenswerter linksabbiegender Radverkehr zu verzeichnen ist. Lediglich aus stadtauswärtiger Richtung kommende Rad Fahrende können vor dem Bahnübergang überhaupt links in die Ludwig-Brück-Straße zur P+R-Anlage Daglfing Ost einbiegen. Der ganz überwiegende Teil der Rad Fahrenden aus stadtauswärtiger Richtung hingegen überquert den Bahnübergang und fährt auf der Daglfinger Straße weiter stadteinwärts. Für aus stadteinwärtiger Richtung kommende Rad Fahrende bietet sich überhaupt keine Linksabbiegemöglichkeit. Zum anderen existieren im gegenständlichen Bereich auch keine Radfahrstreifen bzw. Schutzstreifen, welche das Erreichen der ARAS ermöglichen würden. Die Errichtung eines Radfahrstreifens bzw. Schutzstreifens ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch nicht möglich, da beide Fahrstreifen im Bereich westlich bzw. östlich des Bahnübergangs lediglich eine Breite von etwa 3,50 m aufweisen. Bei Aufrechterhaltung einer Fahrstreifenbreite von mindestens 3 m ist folglich selbst die Anlage eines Schutzstreifens im Mindestmaß von 1,25 m nicht möglich, um den Radverkehr auf die ARAS heranzuführen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02953 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen am 24.10.2019 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ausweisung der Daglfinger Straße als Fahrradstraße sowie die Errichtung aufgeweiteter Radaufstellstreifen in der Daglfinger Straße im Bereich des Bahnübergangs wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02953 der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Pilz-Strasser

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 13

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 13 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 13 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 13 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532